



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

08/2022

Masterstudiengang
Kulturwissenschaften
Zugangs- und Zulassungsordnung
Erste Änderung
Neubekanntmachung

Vechta, 26.04.2022 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 507

Inhalt

	Seite
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	-
• Erste Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften	3
• Neubekanntmachung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften	4

Erste Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften vom 15. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt 22/2016 S. 4 ff.) wird durch Beschluss des Senats der Universität Vechta gemäß § 18 Abs. 8, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG und § 7 NHZG in seiner 102. Sitzung am 06.04.2022 und Genehmigung gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG sowie § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 08.04.2022 (Az.: 27.5-74509V-02) wie folgt geändert:

1.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen wird wie folgt geändert:

a)

In Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a wird zwischen „Studiengang“ und „Kulturwissenschaften“ „Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Geschichtswissenschaft“ und zwischen „Kulturwissenschaften“ und „oder“ „Philosophie, Politikwissenschaft, Romanistik, Slavistik, Sozialwissenschaften, Theologie“ eingefügt.

b)

In Abs. 1 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„⁴Wurde einer der elf in Satz 1 Buchstabe a genannten Bachelorstudiengänge/Teilstudiengänge an der Universität Vechta absolviert, so ist die fachliche Eignung des Studiengangs/Teilstudiengangs gegeben, ohne dass eine Prüfung und Entscheidung nach Satz 2 stattfindet, da diese Studiengänge/Teilstudiengänge Teil eines integrierten Gesamtkonzepts sind, bei dem jeder dieser Studiengänge/Teilstudiengänge zum Masterstudiengang Kulturwissenschaften anschlussfähig ist. ⁵Das Studienprogramm dieser Bachelorstudiengänge/Teilstudiengänge ist so gestaltet, dass für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften die als notwendig vorausgesetzten Module entweder absolviert wurden oder jedenfalls nicht in einem Umfang fehlen können, der im Verfahren nach Satz 2 nicht mehr zulässig wäre. ⁶Der Prüfungsausschuss kann in letztgenanntem Fall eine Auflage oder Empfehlung aussprechen, Module nachzuholen.“

c)

In Abs. 3 Satz 2 werden Nr. 3 und Nr. 8 gestrichen. In Nr. 7 wird „oder“ gestrichen. Die bisherigen Nr. 4 bis 7 werden Nr. 3 bis 6.

d)

Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.

2.

In **§ 3 Studienbeginn und Bewerbungs-/Einschreibzeitraum** wird in Abs. 2 Buchstabe c „§ 2 Abs. 4“ durch „§ 2 Abs. 3“ ersetzt.

Neubekanntmachung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften vom 15. Juli 2015 wird in der Fassung der ersten Änderung vom 06.04.2022 (Amtliches Mitteilungsblatt 08/2022 S. 3) neu bekannt gemacht.

I. Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang (Master of Arts – M. A.) Kulturwissenschaften.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Besteht keine Zulassungsbeschränkung (numerus clausus), so handelt es sich bei der Bewerbung um einen Antrag auf Einschreibung in den Studiengang. ²Jede Bewerberin/jeder Bewerber, die/der die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 für die Aufnahme des Studiums erfüllt, erhält einen Studienplatz und wird eingeschrieben. ³Das Verfahren ist in Abschnitt II dieser Ordnung geregelt.
- (4) ¹Darüber hinaus kommen die besonderen Regelungen in Abschnitt III zur Anwendung, wenn für das Wintersemester, zu dem die Studienbewerbung erfolgt, eine Zulassungsbeschränkung besteht. ²Eine Zulassungsbeschränkung kann vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur auf Antrag der Universität durch Festlegung einer Höchstzulassungszahl verfügt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Bewerbungszahl die Kapazität an Studienplätzen deutlich übersteigen wird. ³Wird eine Zulassungsbeschränkung bekanntgegeben und erfüllen dann mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitäts-eigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ⁴Erfüllen weniger Bewerberinnen/Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

II. Zugang und Bewerbungs-/Einschreibeverfahren

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Kulturwissenschaften ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Geschichtswissenschaft, Kulturwissenschaften, Philosophie, Politikwissenschaft, Romanistik, Slavistik, Sozialwissenschaften, Theologie oder in einem anderen fachlich geeigneten Studiengang erworben hat, oder

b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der Prüfungsausschuss Kulturwissenschaften. ³Die positive Feststellung kann mit der Auflage oder der Empfehlung verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. ⁴Wurde einer der elf in Satz 1 Buchstabe a genannten Bachelorstudiengänge/Teilstudiengänge an der Universität Vechta absolviert, so ist die fachliche Eignung des Studiengangs/Teilstudiengangs gegeben, ohne dass eine Prüfung und Entscheidung nach Satz 2 stattfindet, da diese Studiengänge/Teilstudiengänge Teil eines integrierten Gesamtkonzepts sind, bei dem jeder dieser Studiengänge/Teilstudiengänge zum Masterstudiengang Kulturwissenschaften anschlussfähig ist. ⁵Das Studienprogramm dieser Bachelorstudiengänge/Teilstudiengänge ist so gestaltet, dass für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften die als notwendig vorausgesetzten Module entweder absolviert wurden oder jedenfalls nicht in einem Umfang fehlen können, der im Verfahren nach Satz 2 nicht mehr zulässig wäre. ⁶Der Prüfungsausschuss kann in letztgenanntem Fall eine Auflage oder Empfehlung aussprechen, Module nachzuholen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn bei dreijährigen Bachelorstudiengängen 5/6, bei vierjährigen Bachelorstudiengängen 7/8 der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. in der Regel mindestens 150 von insgesamt 180 bzw. 210 von insgesamt 240 Credit Points vorliegen) bzw. bei anderen fachlich eng verwandten Studiengängen nur noch entweder die Abschlussarbeit oder die Abschlussprüfung ausstehen und zu erwarten ist, dass der Studienabschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird (vorläufige Zugangsberechtigung). ²Aus den für den Zugang nach Satz 1 relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung oder eines diesem gleichwertigen Studienabschlusses hiervon abweicht.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird in folgender Form geführt:

1. DSH Stufe 2 oder
2. Test DaF mindestens Stufe 4 in allen vier Prüfungsteilen oder
3. Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder
4. Österreichisches Sprachdiplom C1 Oberstufe Deutsch (C1 OD) oder
5. Deutsches Sprachdiplom Stufe 2 (DSD II) der Kultusministerkonferenz oder
6. telc Deutsch C 1 Hochschule.

³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungs-/Einschreibezeitraum

(1) ¹Der Masterstudiengang Kulturwissenschaften beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung (Antrag auf Einschreibung) soll mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. ³Spätere Bewerbungen sind möglich, insofern kann aber eine abschließende Bearbeitung des Antrags einschließlich der Übersendung des Bescheids und der Studierendenunterlagen bis zum Beginn der Lehrveranstaltungszeit nicht gewährleistet werden. ⁴Einschränkungen, die sich aus einer späten Bewerbung für einen ordnungsgemäßen und

sachgerechten Studienbeginn, etwa hinsichtlich der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ergeben, trägt die Bewerberin/der Bewerber. ⁵Die genannten Nachteile sind insbesondere für nach dem 30. September eingehende Bewerbungen in der Regel nicht zu vermeiden. ⁶Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung verfügt wurde, gilt abweichend von Satz 2, dass die Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eingegangen sein müssen (Ausschlussfrist). ⁷Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des vorangegangenen Studiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Credit Points und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 3.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig oder nicht formgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt.
- (5) ¹Die vorläufige Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 wird in eine endgültige Zugangsberechtigung überführt, wenn der Bachelorabschluss oder der diesem gleichwertige Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erfolgreich abgeschlossen wird. ²Dies ist der Fall, wenn das Datum der letzten bestandenen Prüfung spätestens der 31. März ist. ³Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den diesem gleichwertigen Abschluss ist bis zum 30. April vorzulegen.“ ⁴Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die/der Studierende die fehlende Vorlage zu vertreten, so ist sie/er mit Fristablauf gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG exmatrikuliert, ohne dass es hierfür eines Bescheides bedarf (gesetzliche Folge).

III. Besonderes Verfahren bei Bestehen einer Zulassungsbeschränkung

§ 4 Zulassungs- und Auswahlverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote in dem vorangegangenen Studium. ²Bei Notengleichheit werden die folgenden Auswahlkriterien gleichgewichtig berücksichtigt, wobei für jedes Kriterium eine Punktzahl von 0 bis 2 Punkten an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben wird (2 Punkte voll erfüllt, 1 Punkt teilweise erfüllt, 0 Punkte gar nicht erfüllt):
1. einschlägige Thematik und besondere Qualität der Bachelorarbeit oder vergleichbaren Abschlussarbeit
 2. andere herausragende Leistungen (insbesondere Publikationen, Preise und Auszeichnungen),
 3. einschlägige inhaltliche und methodische Schwerpunktsetzung im vorangegangenen Studium,

4. Praktika oder berufliche Erfahrung in einschlägigen Berufs- und Forschungsfeldern.

³Die Einzelpunkte werden addiert und für die jeweiligen notengleichen Bewerbungen wird eine weitere Rangliste erstellt. ⁴Besteht danach zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern noch Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften

- (1) ¹Zur Vorbereitung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wählt der Senat auf Vorschlag der Studiengangskommission eine Auswahlkommission. ²Ihr gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen und die am Masterstudiengang beteiligt sind sowie ein Mitglied der am Studiengang beteiligten Studierendengruppe mit beratender Stimme. ³Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ⁴Die Auswahlkommission wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der der Hochschullehrergruppe angehören muss. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter ein Mitglied der Hochschullehrergruppe.
- (2) ¹Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
1. Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 2. Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 3. Feststellung der Auswahlkriterien bei Ranggleichheit gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2,
 4. Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- ²Die Aufgaben nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 werden vom Immatrikulationsamt der Universität Vechta wahrgenommen.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet der Studiengangskommission und der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZKLS) nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zum Masterstudiengang Kulturwissenschaften zugelassen wurden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin/der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie/er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin/des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Die Bewerberin/der Bewerber erhält gegebenenfalls gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ³Legt die Bewerberin/der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie/er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Lehrveranstaltungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Lehrveranstaltungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.
- (5) Die Zulassung der Bewerberinnen/Bewerber, die den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums nachträglich nachzuweisen haben oder denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt, insoweit gilt § 3 Abs. 4.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester können in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere unbillige Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe glaubhaft machen.
- (2) ¹Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los. ²Einzelfallentscheidungen werden von der Auswahlkommission getroffen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.